

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

29. Dezember 1918<sup>1)</sup>. Die Bereitschaft der baltischen Ritterschaft zur Abtretung von Siedlungsland ist niemals in Zweifel gezogen worden. Sachlich wurde durch die Ansiedlung von einigen tausend deutschen Soldaten niemand geschädigt, da namentlich Kurland ausgesprochen menschenarm war und bei dem Drang des Letten nach der Stadt auch bleiben mußte.

Der Vertrag vom 29. Dezember 1918 enthielt das Versprechen, „allen fremdstaatlichen Heeresangehörigen, die mindestens vier Wochen im Verbande von Freiwilligenformationen beim Kampf für die Befreiung des lettländischen Staates von den Bolschewisten tätig gewesen sind, auf ihren Antrag das volle Staatsbürgerrecht des lettländischen Staates zu gewähren“. Es war ein Versuch, die deutschen Soldaten zur Abwehr des Bolschewismus und vor allem zur Verteidigung Rigas zu bewegen. Praktisch war das Bürgerrechtsversprechen gleichbedeutend mit der Verleihung einer Ansiedlungsmöglichkeit. Denn was sollte der deutsche Baltikumkämpfer mit dem lettischen Bürgerrecht ohne Siedlungsmöglichkeit? Er hätte ohne eine solche mit seiner Familie nur in dem lettischen Proletariat der Städte untertauchen können.

Nach dem Zeugnis der Deutschen Gesandtschaft haben denn auch die Mitglieder der lettischen Regierungen, zunächst der von Ulmanis, dann insbesondere der von Needra, nie einen Zweifel darüber gelassen, daß die neuen Staatsbürger zur Erwerbung von Grund und Boden in demselben Umfang berechtigt sein würden wie die Eingewohnten. Ein darüber hinausgehendes Ansiedlungsrecht oder auch nur die Erstrebung eines solchen unter Mitwirkung der amtlichen Stellen mußte die Deutschen notgedrungen in einen Gegensatz zu jeder lettländischen Regierung und vor allem zu England bringen, das damit das erträumte Handelsmonopol mit Rußland und den Randstaaten gefährdet sah. Selbst die Russen, denen eine Wiederherstellung des alten Zarenreiches vorschwebte, konnten eine allzu starke Vermehrung des deutschen Elements nicht wünschen.

Die im Auftrage des Reichskommissars für den Osten arbeitende Werbestelle Baltenland hatte indessen in die Bedingungen für die reichsdeutschen Freiwilligen den Satz aufgenommen: „Nach Abschluß der Kämpfe ist für die bis zum Ende an den Kämpfen teilnehmenden Militärpersonen günstige Ansiedlungsmöglichkeit im Baltenlande gegeben.“<sup>2)</sup>

Der einfache Baltenkämpfer las trotz der vorsichtigen Fassung dieses Satzes aus ihm ein Siedlungsrecht für sich heraus. Er wurde in seinen

<sup>1)</sup> Bd. II, S. 23 und Anlage 2.

<sup>2)</sup> Bd. II, S. 141.